

Neue Richtlinie des BLE-Energieeffizienz-Programms für Investitionen im Hopfenbau nutzen

Der Hopfenring unterstützt Hopfenpflanzer bei der Umsetzung von Energieeffizienz-Maßnahmen.

Der Anbau von Hopfen ist mit einem hohen Energieaufwand verbunden. Von den Bearbeitungsmaßnahmen im Hopfengarten bis hin zur Trocknung und Konditionierung des Ernteguts bestehen jedoch diverse Möglichkeiten, den Energieverbrauch zu reduzieren. Gerade der Trocknungsprozess des Hopfens ist dabei der größte Hebel um Energie – meist in Form von Heizöl – einzusparen. Der Hopfenring steht den Hopfenpflanzern bei ihren Plänen, Energie einzusparen, gerne unterstützend zur Seite. Denn so lässt sich nicht nur der CO₂-Fußabdruck des Hopfens reduzieren, sondern es können auch Kostensteigerungen zum Teil ausgeglichen werden.

Für die Optimierung des Trocknungsprozesses steht Sebastian Grünberger den Betrieben als HR-Berater zur Verfügung. Er ist von der BLE als Sachverständiger für das Energieeffizienz-Programm zugelassen. Als solcher entwickelt er Energieeffizienzkonzepte und bietet Hilfestellung bei Förderanträgen. Zum 30.06.2023 ist die Förderrichtlinie ausgelaufen. Mittlerweile ist eine neue Förderrichtlinie seitens der BLE veröffentlicht worden. Diese hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2027. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, dass Einzelmaßnahmen und sogenannte „CO₂-Einsparinvestitionen nach Energieberatung“ mit verschiedenen Fördersätzen finanziell unterstützt werden. Um diese Förderung in Anspruch zu nehmen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit einem Energieberater notwendig. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Außerdem muss die Bearbeitungsdauer von Förderanträgen berücksichtigt werden.

Förderfähig ist unter anderem:

1. Energieberatung

Eine Beratung in Form einer sogenannten „vollständigen“ oder „maßnahmenspezifischen“ Energieberatung kann gefördert werden. Ergebnis jeder Beratung ist ein betriebsindividuelles CO₂-Einsparkonzept.

2. Einzelmaßnahmen

Förderfähig sind Investitionen in einzelne Maßnahmen, die mit den jeweiligen fachlichen Anforderungen in einer Positivliste zusammengefasst sind. Unter anderem werden hierbei sogenannte kleine Verbraucher im Austausch (z. B. Elektrische Antriebe, Ventilatoren) oder Energieeffizienzmaßnahmen (z. B. Wärmetauscher) gefördert. Die Förderquote auf das Netto-Investitionsvolumen (mind. 3.000 €) beträgt 30 %. Eine Energieberatung ist für diese Förderanträge nicht notwendig. Es empfiehlt sich trotzdem, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3. CO₂-Einsparinvestitionen nach Energieberatung

CO₂-Einsparinvestitionen führen zu Minderverbräuchen von fossilen Energiebezügen oder fossilen Energieträgern in der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Voraussetzung für die Förderung solcher Vorhaben ist die Vorlage eines maßnahmenspezifischen oder vollständigen (gesamtbetrieblichen) CO₂-Einsparkonzepts als Ergebnis einer Beratung. Aus diesen Gutachten wird die jährliche CO₂-Einsparung durch die Maßnahme ermittelt. Bei den meisten Betriebsformen beträgt die maximale Zuwendung 1.200 € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂.

Zu solchen Vorhaben zählen z. B. Investitionen in Wärmerückgewinnungsanlagen oder in Heizanlagen mit Biomasse. Je nach CO₂-Einsparungen können bei solchen Investitionen bis zu 50 % des Netto-Investitionsvolumens gefördert werden.

Text: Sebastian Grünberger, Hopfenring e.V.



Abbildung:

Der Weg zur Förderung Ihrer Energieeffizienz-Maßnahmen Durch Inanspruchnahme dieser Förderungen können wichtige Investitionen zur Energie- und somit zur CO₂-Reduzierung leichter realisiert werden. Für zusätzliche Informationen empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme über die Beratungshotline 0800/957 3000 oder per Mail (sebastian.gruenberger@hopfenring.de).